

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Verantwortung für die Ausarbeitung der Obergrenzen für Selbstkosten und Preise

• (1) Um den wissenschaftlich-technischen Fortschritt als letztlich entscheidenden Prozeß zur Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft ökonomisch noch wirksamer zu gestalten, sind mit den Pflichtenheften als Bestandteil anspruchsvoller ökonomischer und wissenschaftlich-technischer Ziele Kosten- und Preisobergrenzen zu erarbeiten. Dabei ist zu sichern, daß für jede Aufgabe der Forschung und Entwicklung solche Kosten- und Preisobergrenzen in das Pflichtenheft aufgenommen werden, die zu einer entschiedenen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis führen; diese Aufgabe ist wahrzunehmen von

- den Generaldirektoren der Kombinate,
- den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, denen wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen direkt unterstehen,
- den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. den Leitern der anderen zuständigen Fachorgane bei bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben,
- den vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR für ihren Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik festgelegten Leitern

(nachstehend Generaldirektoren der Kombinate genannt).

(2) Für die Ausarbeitung der Obergrenzen für Selbstkosten und Preise sind die von den Generaldirektoren der Kombinate auf der Grundlage der Pflichtenheft-Verordnung festgelegten Betriebe, Institute und Einrichtungen (im weiteren Entwicklungsbetriebe genannt) zuständig.

(3) Die Entwicklungsbetriebe haben zur rationellen Gestaltung der Ausarbeitung der Kosten- und Preisobergrenzen eine enge sozialistische Zusammenarbeit zu organisieren mit

- dem Auftraggeber,
- den künftigen Herstellern (wenn der Entwicklungsbetrieb nicht zugleich der Hersteller ist),
- den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern,
- den Betrieben des Außen- und Binnenhandels,
- den Herstellern von Vergleichserzeugnissen,
- den wichtigsten Zulieferern,
- den Preis- und Bilanzorganen.

Diese sind verpflichtet, auf Anforderung der Entwicklungsbetriebe bei der Erarbeitung der Obergrenzen mitzuwirken und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine den ökonomischen Erfordernissen entsprechende Bestimmung der Obergrenzen notwendig sind. Diese Informationen sind den Entwicklungsbetrieben auf Anforderung innerhalb von 3 Wochen zur Verfügung zu stellen, soweit zwischen den Partnern keine anderen zeitlichen Festlegungen getroffen werden. Unterbreiten die Entwicklungsbetriebe den Hauptabnehmern (Hauptanwendern) einen Vorschlag hinsichtlich der Steigerung der Gebrauchseigenschaften oder hinsichtlich der Höhe des Anwendernutzens und wird hierzu innerhalb der vorstehend genannten Frist nicht Stellung genommen, so gilt die Zustimmung zum Vorschlag als erteilt.

(4) Die Informationen gemäß Abs. 3 betreffen vor allem Nachweise

- vom Vergleichserzeugnis: über die bestimmenden Gebrauchseigenschaften, die kalkulationsfähigen Selbstkosten gemäß Nachkalkulation bzw. der Kostenträgerrechnung für die jeweilige Kostenträgergruppe, den kalkulatorischen Gewinnzuschlag mit Bemessungsbasis, die Preise und die Exportrentabilität;

— vom neuen Erzeugnis: über den Anwendernutzen und seine Ermittlung einschließlich des Nachweises über die der Berechnung zugrunde liegende Vergleichsbasis.

(5) Die für die Ausarbeitung der Obergrenzen für die Betriebspreise neuer Exporterzeugnisse notwendigen Informationen sind den Entwicklungsbetrieben vom jeweils zuständigen Außenhandelsbetrieb auf der Grundlage der Festlegungen des Ministers für Außenhandel zu übergeben.

III.

Maßstäbe und Methoden zur Bestimmung der Obergrenzen für Selbstkosten- und Industriepreise

§ 3

Maßstäbe zur Bestimmung der Obergrenzen

(1) Bei der Bestimmung der Obergrenzen für Selbstkosten und Industriepreise ist davon auszugehen, daß mit Wissenschaft und Technik durch die neuen Erzeugnisse ein spürbarer Beitrag zur Erreichung und Überbietung der Effektivitätsziele der Volkswirtschaft und der Kombinate zu leisten ist. Dabei sind konsequent die Erfordernisse des Weltstandes und seiner künftigen Entwicklung einschließlich der Preise insbesondere zum Zeitpunkt der vollen Marktwirksamkeit zugrunde zu legen.

(2) Obergrenzen für Industriepreise im Sinne dieser Anordnung sind

- die Obergrenzen für Industrieabgabepreise für Produktionsmittel und
- die Obergrenzen für Betriebspreise für Produktionsmittel und Konsumgüter.

(3) Als Maßstäbe für die Bestimmung der Obergrenzen für Selbstkosten und Industriepreise sind anzuwenden:

- die mit den staatlichen Plankennziffern übergebenen ökonomischen Vorgaben und Effektivitätskriterien;
- die vom Leiter des Amtes für Preise vorgegebenen Normative und Mindestanforderungen gemäß Abs. 4;
- die Zielstellungen in den Programmen der Kosten- und Preisentwicklung und in den langfristigen Kostenkonzeptionen.

Die Generaldirektoren der Kombinate haben entsprechend den Rechtsvorschriften² auf der Grundlage der ihnen vorgegebenen Effektivitätskriterien als kombinatsspezifische Normative und Richtwerte Mindestanforderungen an die ökonomischen Ziele von Forschung und Entwicklung festzulegen und der Bestätigung der ökonomischen Zielstellung der Pflichtenhefte zugrunde zu legen. Die Obergrenzen für Selbstkosten und Industriepreise sind dabei in Übereinstimmung mit solchen Maßstäben festzulegen wie:

- Zielstellungen für die Steigerung der Exportrentabilität,
- Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis,
- Senkung des Fertigungszeitaufwandes gegenüber dem Vergleichserzeugnis,
- Senkung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs,
- Zielstellung für die Senkung der Selbstkosten,
- Index der Veränderung der Gebrauchseigenschaften.

(4) Ausgehend von den gesamtwirtschaftlichen Zielstellungen werden vom Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgende Normative und Mindestanforderungen festgelegt und den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane bekanntgegeben:²

² z. Z. gilt die Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. I Nr. 8 S. 163) einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen zweigspezifischen Regelungen.